

§ 27.

Das Darlehen ist auf Erfordern sofort im vollen Betrage zu tilgen:

- a) wenn der Darlehnsnehmer im Darlehnsgesuche wahrheitswidrige Angaben macht;
- b) wenn eine Zahlung, sei es an Kapitalabtrag, sei es an Zinsen, um mehr als 10 Tage über den Fälligkeitstag ausbleibt;
- c) wenn die letzte Prämienquittung der verpfändeten Lebensversicherungsscheine trotz Aufforderung nicht binnen acht Tagen vorgelegt wird;
- d) wenn der Darlehnsnehmer den Eintritt der Untauglichkeit eines Bürgen (Tod, Entmündigung, Zahlungseinstellung, Verzug ins Ausland usw.) nicht sofort anzeigt und auf Verlangen nicht einen anderen tauglichen Bürgen stellt;
- e) wenn der Darlehnsnehmer aus dem Verein ausscheidet oder stirbt, wenn er in seinen Vermögensverhältnissen sich wesentlich verschlechtert, namentlich wenn er seine Zahlungen einstellt oder wenn gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

Abgesehen von diesen Fällen geschieht die Rückzahlung und Verzinsung nach der bei der Gewährung des Darlehns getroffenen Vereinbarung. Dem Darlehnsnehmer steht es frei, das Darlehen jederzeit in höheren als den vereinbarten Beträgen zurückzuzahlen.

Die Verzinsung des Darlehens hört, wenn die Rückzahlung innerhalb der ersten zehn Tage nach der Fälligkeit an die Kasse erfolgt, mit dem Schlusse des vorangegangenen Monats, sonst aber mit dem Schlusse desjenigen Monats auf, in dem das Darlehen zurückgezahlt wird.

Für jede Mahnung sind 50 Pfennig zu zahlen.

§ 28.

Ueber alle Darlehnsangelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren.

Verwaltungskosten.

§ 29.

Die Verwaltungskosten sind zu bestreiten aus den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Verwaltungseinnahmen.

Ueberschüsse sind auf das nächste Jahr zu übertragen oder anderen Fonds zuzuführen.

Bilanz und Rechnungslegung.

§ 30.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Bilanz aufzustellen. Darin sind aufzuführen

als Vermögen:

- a) der bare Kassenbestand;
- b) die Wertpapiere nach dem Kurse am Jahreschlusse, jedoch höchstens bis zum Ankaufswert;
- c) die ausstehenden Forderungen (unsichere Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Werte);
- d) die Zinsen zu b und c bis zum Jahreschlusse;
- e) der jeweilige Wert der sonstigen Vermögensstücke;

als Schulden:

- a) die Vereinschulden;
- b) die Guthaben der Mitglieder;
- c) die Rücklagen;
- d) die Ueberschüsse der Verwaltungseinnahmen;
- e) der Wohlfahrtsfonds;
- f) die besonderen Fonds;
- g) die auf das nächste Jahr im voraus eingegangenen Zinsen usw.

Der sich hiernach ergebende Ueberschuß bildet den Gewinn.

Gewinnverteilung.

§ 31.

Von dem nach der Bilanz sich ergebenden Gewinne werden zunächst die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Anteile der Rücklagen, des Wohlfahrtsfonds und der anderen Fonds abgezweigt. Der alsdann verbleibende Rest wird unter die Mitglieder als Gewinn verteilt.

Die Guthaben der Mitglieder sind von dem auf die Einzahlung folgenden Werktag ab gewinnanteilberechtigt. Bei der Berechnung des Gewinns werden nur die vollen Markbeträge berücksichtigt. Der Kalendermonat wird zu 30 Tagen gerechnet; Pfennigbeträge der Gewinnanteile werden auf 5 Pfennig nach unten abgerundet. Der Vorstand kann eine andere Berechnungsart bestimmen.

Die Gewinnanteile werden den Mitgliedern gutgeschrieben, sobald die Hauptversammlung über die Verteilung des Gewinns Beschluß gefaßt hat. Die zugeschriebenen Gewinnanteile sind aber bereits von Anfang des neuen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt.